



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. November 2022
(OR. en)

15533/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0390 (COD)

AGRI 686
AGRILEG 192
CODEC 1896

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. November 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 659 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 659 final.

Anl.: COM(2022) 659 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2022
COM(2022) 659 final

2022/0390 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Seit 1. Januar 2022 gilt die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates¹. Dies führte zu einer Änderung in Bezug auf Heimtierfutter. Vor dem 1. Januar 2022 durfte Heimtierfutter, insbesondere für Katzen und Hunde, auch dann als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, wenn nicht alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch waren, denn die Mitgliedstaaten konnten einzelstaatliche Vorschriften festlegen oder, wenn solche Vorschriften nicht bestanden, private Standards akzeptieren bzw. anerkennen. Seit dem 1. Januar 2022 darf Heimtierfutter jedoch nicht mehr als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, da die Verordnung (EU) 2018/848 zwar die Kennzeichnung von Futtermitteln für Nutztiere wie Heu und Silage regelt, aber keine spezifischen Vorschriften für die Kennzeichnung von Heimtierfutter enthält.

Die Verordnung (EU) 2018/848 gilt sowohl für Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als auch für Futtermittel für Heimtiere, d. h. Heimtierfutter. Gemäß der genannten Verordnung dürfen zwar nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Produktion ökologischer/biologischer Futtermittel zugelassen werden, die Verkehrsbezeichnung darf aber keine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion enthalten, wenn nicht alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind. Außerdem darf bei solchen Futtermitteln nicht das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion aufgebracht werden. Somit werden die Endverbraucher nicht unmittelbar darüber informiert, ob das Erzeugnis mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion im Einklang steht.

Zwar werden Unternehmer gemäß Anhang III Nummer 2.1.2 der Verordnung (EU) 2018/848 über die Zusammensetzung von Futtermitteln und den jeweiligen Anteil an Bestandteilen aus ökologischer/biologischer Produktion, aus Produktion in Umstellung und aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion informiert. Doch wenn Futtermittel auf Einzelhandelsebene direkt an Endverbraucher verkauft werden, gibt es derzeit keine Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen über ökologische/biologische Bestandteile von Futtermitteln, bei denen nicht alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind. Darüber hinaus richtet sich die Kennzeichnung von Lebensmitteln und Heimtierfuttermitteln an dieselben Kunden: Heimtierfutter und Lebensmittel (einschließlich vorverpackter Lebensmittel) werden beide im Einzelhandel an Endverbraucher verkauft.

Vor diesem Hintergrund zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Heimtierfutter festzulegen. Durch diese Vorschriften wird das Aufbringen des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf Heimtierfutter, insbesondere für Katzen und Hunde, zugelassen. Darüber hinaus wird vorgeschrieben, dass auf vorverpacktem Heimtierfutter, das als ökologisch/biologisch gekennzeichnet ist, das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion aufgebracht sein muss.

¹ ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

Mit dem Vorschlag wird der kleine, aber wachsende Sektor für ökologisches/biologisches Heimtierfutter unterstützt, indem es den Erzeugern ermöglicht wird, bei der Absatzförderung für ihre Erzeugnisse das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu verwenden. Darüber hinaus wird der Vorschlag zur Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beitragen, indem er die Möglichkeit bietet, einen Mehrwert für ökologische/biologische Nebenerzeugnisse zu schaffen, die in der Produktion von Heimtierfutter verwendet werden können. Dies steht im Einklang mit dem Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie, dem Aktionsplan für die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion und dem Ziel für 2030, 25 % der landwirtschaftlichen Fläche in der EU ökologisch/biologisch zu bewirtschaften.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/848. Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften für ökologisches/biologisches Heimtierfutter entsprechen den Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel, einschließlich der verpflichtenden Anforderung, auf der Verpackung vorverpackter Lebensmittel das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion aufzubringen. Die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse richtet sich nämlich an dieselben Kunden: Heimtierfutter und Lebensmittel (einschließlich vorverpackter Lebensmittel) werden beide im Einzelhandel an Endverbraucher verkauft.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Futtermittel, die besondere Bestimmungen für die Kennzeichnung von Futtermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere wie Heimtiere enthält.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 hat die Union eine unionsweite Regelung und harmonisierte Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion eingeführt, einschließlich Vorschriften für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse. Somit können die Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maß spezifische einheitliche Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter erlassen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag enthält begrenzte und zielgerichtete zusätzliche Vorschriften zum derzeitigen Rechtsrahmen für die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse. Diese Vorschriften gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel der Festlegung von Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter zu erreichen.

- **Wahl des Instruments**

Die vorgeschlagenen Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter müssen in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Eine Verordnung

des Europäischen Parlaments und des Rates ist das geeignete Instrument für den Erlass spezifischer Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter, da es sich bei der derzeit geltenden Rechtsgrundlage um die Verordnung (EU) 2018/848 handelt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag enthält spezifische Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter. Damit Heimtierfutter als ökologisch/biologisch gekennzeichnet und mit dem Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion versehen werden darf, müssen mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sein. Sind weniger als 95 % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch, darf der Hinweis auf ökologische/biologische Produktion nur im Zutatenverzeichnis in Bezug auf ökologische/biologische Zutaten verwendet werden, wobei der Gesamtanteil

ökologischer/biologischer Zutaten im Verhältnis zur Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben ist.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ enthält Vorschriften für die Kennzeichnung von Futtermitteln und gilt sowohl für Futtermittel für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als auch für Futtermittel für Heimtiere, d. h. Heimtierfutter. Gemäß der genannten Verordnung dürfen zwar nichtökologische/nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Produktion ökologischer/biologischer Futtermittel zugelassen werden, die Verkehrsbezeichnung darf aber keine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion enthalten, wenn nicht alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind, selbst wenn dies nur für einen geringen Anteil gilt. Außerdem darf bei solchen Futtermitteln nicht das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion aufgebracht werden. Somit werden die Endverbraucher nicht unmittelbar darüber informiert, ob das Erzeugnis mit den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion im Einklang steht.
- (2) Unternehmer werden gemäß Anhang III Nummer 2.1.2 der Verordnung (EU) 2018/848 über die Zusammensetzung von Futtermitteln und den jeweiligen Anteil an Bestandteilen aus ökologischer/biologischer Produktion, aus Produktion in Umstellung und aus nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion informiert. Wenn Futtermittel auf Einzelhandelsebene direkt an Endverbraucher verkauft werden, gibt es allerdings derzeit keine Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen über ökologische/biologische Bestandteile von Futtermitteln, bei denen nicht alle Zutaten

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

⁴ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch sind. Dies trifft insbesondere auf Heimtierfutter zu.

- (3) Vor der Anwendung der Verordnung (EU) 2018/848 und im Einklang mit Artikel 95 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission⁵ hatten einige Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften festgelegt oder private Standards anerkannt, nach denen die Verkehrsbezeichnung von Heimtierfutter eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion enthalten durfte, wenn bei einem Erzeugnis mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch waren, was den Vorschriften für verarbeitete ökologische/biologische Lebensmittel entspricht.
- (4) Die Kennzeichnungsvorschriften für ökologisches/biologisches Heimtierfutter auf Unionsebene sollten daher denen für ökologische/biologische Lebensmittel entsprechen, da beide Erzeugniskategorien hauptsächlich im Einzelhandel an Endverbraucher verkauft werden. Die Information, dass die Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion eingehalten werden, sollte dadurch übermittelt werden, dass die Verkehrsbezeichnung Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion enthält und das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion verwendet wird. Um das Bewusstsein für die Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu schärfen, sollte das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für vorverpacktes Heimtierfutter, das der Verordnung (EU) 2018/848 und der vorliegenden Verordnung entspricht und innerhalb der Union erzeugt wird, verbindlich sein, wie dies bei vorverpackten Lebensmitteln gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848 der Fall ist.
- (5) Um die Weiterentwicklung des Heimtierfuttersektors zu fördern, sollten spezifische Bestimmungen über die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter, über die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion in der Verkehrsbezeichnung und im Zutatenverzeichnis sowie über die Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion eingeführt werden.
- (6) Da sich die Ziele dieser Verordnung durch die Verabschiedung einheitlicher Vorschriften für die Kennzeichnung von ökologischem/biologischem Heimtierfutter auf Unionsebene besser erreichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

⁵ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden spezifische Kennzeichnungsanforderungen für Heimtierfutter festgelegt, das gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 hergestellt wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Heimtierfutter“ Futter für Heimtiere gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶;
2. „vorverpacktes Heimtierfutter“ jede Verkaufseinheit von Heimtierfutter, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden soll, einschließlich der Verpackung, in die das Futter vor dem Feilbieten verpackt worden ist, unabhängig davon, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Heimtierfutter, das auf Wunsch des Endverbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf seinen unmittelbaren Verkauf vorverpackt wird, fällt nicht unter den Begriff „vorverpacktes Heimtierfutter“.

Artikel 3

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung von Heimtierfutter

- (1) Für Heimtierfutter können die Bezeichnungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden:
 - a) in der Verkehrsbezeichnung und im Zutatenverzeichnis, vorausgesetzt,
 - i) das Heimtierfutter entspricht den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil V der Verordnung (EU) 2018/848 und den Verarbeitungsverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 3 der genannten Verordnung und

⁶ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1).

- ii) bei dem Erzeugnis sind mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch;
- b) nur im Zutatenverzeichnis, vorausgesetzt,
 - i) bei dem Erzeugnis sind weniger als 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch/biologisch und entsprechen den Produktionsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) 2018/848;
 - ii) bei der Verarbeitung des Heimtierfutters werden nur Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, und
 - iii) das Heimtierfutter entspricht den detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Anhang II Teil V Nummern 1.5, 2.1, 2.2 und 2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 und den Verarbeitungsverfahren gemäß Artikel 17 Absatz 3 der genannten Verordnung.
- (2) Im Zutatenverzeichnis gemäß Absatz 1 ist anzugeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind. Die Bezugnahmen auf die ökologische/biologische Produktion dürfen nur im Zusammenhang mit den ökologischen/biologischen Zutaten erscheinen.
- (3) In dem in Absatz 1 Buchstabe b genannten Zutatenverzeichnis ist der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben.
- (4) Die Bezeichnungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 und die Angabe des Prozentsatzes gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels müssen in derselben Farbe, Größe und Schriftart erscheinen wie die anderen Angaben im Zutatenverzeichnis gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Artikel 4

Verwendung des Logos der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion bei der Kennzeichnung von Heimtierfutter

- (1) Das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/848 darf bei der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für Heimtierfutter nur verwendet werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
- (2) Bei vorverpacktem Heimtierfutter, für das eine Bezeichnung gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet wird, muss das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion auf der Verpackung aufgebracht sein.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin